



Vereinssatzung des Fanclubs „OFC Volkspark-Raute 2001“

§1 Name, Gründung, Sitz

Der Fanclub trägt den Namen „Volkspark-Raute 2001“ und wurde am 28.07.2001 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt. Er ist ein offiziell eingetragener Fanclub des Hamburger SV.

§2 Geschäftsjahr und Jahres(haupt)versammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresversammlung muss im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fankultur und die Unterstützung des Hamburger SV. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen Eintrittswilligen ist die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich oder in digitaler Form einzureichen ist, entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der kommenden Versammlung. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.



§6 Mitgliedsbeitrag

Volljährigen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 20€ für Männer & Frauen erhoben. Kinder/Jugendliche zahlen ab einem Alter von 16 Jahren den halben Mitgliedsbeitrag. Mit Beginn der Volljährigkeit wird der volle Beitrag erhoben. Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig und wird bei erteilter Einzugsermächtigung vom Kassenwart eingezogen. Wer keine Ermächtigung erteilt hat, verpflichtet sich unaufgefordert diesen Betrag pünktlich zu zahlen.

§7 Gremien und Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzendem
- b) 2. Vorsitzendem
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Festausschuss

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung und auf freiwilliger Basis aus.

3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung entlastet.

4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten

- a. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsberechtigung.

5. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Den Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand fest. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen, seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§8 Einberufung von Mitgliederversammlungen/Informationsversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Es sollen regelmäßige Informationsversammlungen, jedoch mindestens vierteljährlich, stattfinden. Aktuelle Informationen sind an die Mitglieder weiterzuleiten.

§9 Veranstaltungen und Festausschuss

Für die Organisationen von Veranstaltungen wurde ein Festausschuss gebildet, der vom Vorstand benannt wird. Die Teilnahme an Fanclubfahrten und an Fanturnieren, sowie allen Club-Veranstaltungen, erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es besteht also keinerlei Versicherungsschutz für die Mitglieder. Der Fanclub ist auch nicht haftbar für eventuell begangene Straftaten seitens seiner Mitglieder. Auf Antrag der Mitglieder kann allerdings auf deren Kosten eine Extraversicherung für Veranstaltungen abgeschlossen werden.



Es wird keine Garantie für das Stattfinden einer Fahrt übernommen, es können dafür also auch keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§10 Bezuschussung

Anträge auf Bezuschussung werden dem Vorstand eingereicht und vom Vorstand entschieden.

§11 Auftreten im Fanclub

Die Fan-Club-Mitglieder verpflichten sich zu einem anständigen, fairen Auftreten in der Öffentlichkeit, vor allem aber anderen Fan-Clubs und deren Mitgliedern gegenüber. Natürlich ist auch allen Vereinen und deren Vertretern die gebührende Anerkennung zu gewährleisten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei einer Vereinsauflösung kommt den Mitgliedern vorhandenes Guthaben in Form einer Abschlussfeier zu Gute.

Die Satzung tritt zum 15.06.2019 und mit Genehmigung der Mitglieder in Kraft.

Emmerstedt, den 15.06.2019
gez. der Vorstand

